

An die
Vorsitzende des Ausschusses
für Schule und Sport
Frau Renate Kox

40667 Meerbusch

Informationsvorlage

zu TOP I-2 der Sitzung des Ausschusses für Schule und Sport am 19.06.2008

Verfahren zur Bestellung von Schulleitern

hier: Gegenüberstellung der alten und neuen Regelungen

Das Verfahren zur Bestellung von Schulleitern und deren Stellvertreter hat sich durch die Vorschriften des Schulgesetzes (§ 61) gegenüber den davor gültigen Regelungen (§ 21a Schulverwaltungsgesetz) grundlegend geändert. Das Schulverwaltungsgesetz regelte die Besetzung der Schulleitung, d.h. der Schulleiterin/des Schulleiters sowie der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters. Der § 61 des Schulgesetzes betrifft jedoch ausschließlich die Bestellung der Schulleiterin/des Schulleiters. Eine Beteiligung des Schulträgers bei der Bestellung der Stellen der Stellvertreterin/des Stellvertreters ist nicht mehr vorgesehen.

Bezüglich des Verfahrens zur Bestellung der Schulleiterin/des Schulleiters haben sich folgende Änderungen ergeben:

altes Recht	neues Recht
• Ausschreibung durch die Bezirksregierung • Eingang der Bewerbungen beim Schulträger • Übermittlung der Bewerbungsunterlagen an die Bezirksregierung • Kopien der Bewerbungsunterlagen an die Fraktionsvorsitzenden der im Rat vertretenden Parteien zur Information • Schulträgerberatung durch die Bezirksregierung (d.h. Mitteilung über die Eignung der Bewerber) • Vorstellung der (geeigneten) Bewerber im Schulausschuss und Empfehlungsbeschluss an den Stadtrat	• Ausschreibung durch die Bezirksregierung, die sich künftig an Bewerber richtet, die das Qualifikationsverfahren „Schulleitung“ und das Eignungsfeststellungsverfahren durchlaufen haben. • Eingang der Bewerbungen bei der Bezirksregierung • Vorauswahl durch die Bezirksregierung unter Berücksichtigung rechtlicher Vorgaben wie Dienstrecht, und Bestenauslese • Benennung von „möglichst zwei“ geeigneten Personen durch die Bezirksregierung an die Schulkonferenz

